

Für die heutige Sitzung und auch für die gestrige hat sich der Herr Abg. Böhmisch wegen Unwohlseins entschuldigt.

Wir gehen zur Tagesordnung über und zwar zum ersten Gegenstand: Schlußberathung über den Bericht der Gesetzgebungs- und Finanzdeputation A über das königl. Decret, die Gehaltsverhältnisse der Mitglieder des Oberlandesgerichts betreffend.*)

(Königl. Decret nebst Anfügen, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Decrete 2. Bd. Nr. 8.)

Bericht d. Gesetzgebungs- u. Finanzdeput. A, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 113.)

Referent ist Herr Abg. Müller (Golditz). Begehrt Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Wir kommen zu § 1. — Herr Vicepräsident Streit!

Vicepräsident Streit: Da ein anderer Vertreter der Minorität der Deputation das Wort nicht ergreift, so erlaube ich mir, die Gründe der Minorität kurz darzulegen. Im Berichte ist einfach darauf hingewiesen: die Minorität wünsche nicht, daß Verwaltungsbeamte anderer Ressorts, als der Justizverwaltung in das Oberlandesgericht herübergenommen werden. In dieser Fassung, meine Herren, erscheint der Grund der Minorität als ein etwas schroffer. So ist der Gedanke der Minorität in Wahrheit nicht gewesen, soweit ich es übersehen kann. Der Gesetzentwurf geht von dem Gedanken aus, ältere Richter und insbesondere die Landgerichtsdirectoren in die Lage zu bringen, leichter in das Oberlandesgericht einzutreten. Wenn wir nun hier bei § 1 eine Bestimmung treffen, welche auch andere, als die Landgerichtsdirectoren und sonstige ältere Richter oder Staatsanwälte oder auch Räte des königl. Ministeriums der Justiz in die Stellen der Oberlandesgerichtsräthe einrücken läßt mit dem Vortheil, den § 1 darbietet, so liegt allerdings die Möglichkeit vor, daß dann der eigentliche Zweck des Gesetzes verfehlt wird. Ich selbst bin der Ueberzeugung, daß das königl. Ministerium der Justiz bei Umwandlung dieses § 1 auch fernerhin ausschließlich die Beamten seines Ressorts im Auge haben wird. Indessen, meine Herren, haben wir es eben nicht zu thun bei dem Gesetz mit der Gegenwart, wir haben es zu thun auch mit der ferneren Zukunft, und bei Gesetzen muß man allerdings einigermaßen vorsichtig sein. Es kann mir selbstverständlich nicht einfallen, die allgemeine Befähigung höherer Verwaltungsbeamter zum Eintritt in das Oberlandesgericht zu bestreiten — ich selbst bin Verwaltungsbeamter, wenn auch unterer —;

allein, meine Herren, darüber ist jedoch kein Zweifel, daß die ganze geistige Entwicklung, so zu sagen, des Verwaltungsbeamten eine andere ist, als die Entwicklung des eigentlichen Richters, und deshalb haben wir ja auch auf den verschiedensten Gebieten der Gesetzgebung noch einen Unterschied ausdrücklich gemacht zwischen Richtern und Verwaltungsbeamten. Ich erinnere Sie z. B. an das Gesetz über den Competenzgerichtshof und auch andere ähnliche Einrichtungen, bei welchen das betreffende Verwaltungsministerium noch besonders Richter zuziehen muß; so ist es ja auch z. B. bei den Disciplinargerichten der Fall. Aus allen diesen Gründen, glaube ich, ist es im Interesse sowohl des Oberlandesgerichts, als auch ganz besonders der Mitglieder des Richterstandes, die bisher den Oberlandesgerichten nicht angehört haben, daß der § 1 beschränkt wird auf Richter, Staatsanwälte und Räte im königl. Ministerium der Justiz.

Präsident Dr. Haberkorn: Begehrt noch Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich schließe die Debatte. Der Herr Referent!

Referent Müller (Golditz): Ich muß mich gegen den Herrn Vorredner bloß insofern wenden, wenn er glaubt, dem Referenten irgend einen Vorwurf aus der Fassung des Berichtes machen zu können. Ich muß dabei stehen bleiben, daß sich die Minorität bei der Verhandlung in der Deputation im Wesentlichen so ausgesprochen hat, wie es im Bericht selbst zum Ausdruck gelangt ist, und es wird das bestätigt durch den Antrag der Minorität selbst, wenn sie vorschlägt, zu setzen: „Ein Richter, Staatsanwalt oder Rath des Justizministeriums“ an Stelle des Wortes: „Wer“, weil mit der Aufzählung dieser Kategorien der Kreis der Personen, welche überhaupt in das Oberlandesgericht berufen werden können, vollständig erschöpft ist bis auf Rechtsprofessoren und Verwaltungsbeamte. Die Rechtsprofessoren kommen nicht in Betracht, weil sie sich zumeist in einer günstigeren pecuniären Lage befinden werden, und was die übrigen Verwaltungsbeamten anlangt, so sollen sie eben, wie der Bericht selbst ausdrückt, durch den Antrag der Minorität ausgeschlossen werden.

Präsident Dr. Haberkorn: Wir haben zwei Vorschläge, einen einstimmig von der Deputation gemachten und einen zweiten, wo eine Minorität vorhanden ist. Diesen zweiten Antrag werde ich zuerst zur Abstimmung bringen und dann erst zu dem andern übergehen.

Für den Fall der Annahme des Punktes 1 hat uns die Minorität der Deputation empfohlen:

„statt des Wortes „Wer“ zu sagen: „Ein Richter, Staatsanwalt oder Rath im Justizministerium, welcher sich beim Eintritt u. s. w.“

*) M. II. R. S. 17.